



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Ansuchen um Genehmigung des Abbrennens eines Brauchtumsfeuers innerhalb des bebauten Gemeindegebietes

Antragsteller und zugleich verantwortliche Person:

Adresse:

Telefonnummer:

Hiermit beantrag ich die Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers gem. § 15 der Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO), LGBl. Nr. 67/2000 für ein

- Osterfeuer Sonnwend- und Johannisfeuer 10. Oktoberfeuer
 Feuer in den Alpen Feuer zu Ehren von Ciril und Metod Georgsfeuer

Ort des Brauchtumsfeuers:

Anschrift:

Grundstücksnummer: Katastralgemeinde:

Grundstückseigentümer:

(Unterschrift nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Geplanter Zeitpunkt des Entzündens Datum: Uhrzeit:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das gegenständliche Ansuchen eine Bundegebühr in der Höhe von € 14,30 sowie im Falle einer Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 5,10 auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgabe zur Vorschreibung gelangt.

Eine Verrechnung der Kommissionsgebühr für den Ortsaugenschein wird als Serviceleistung der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben.

Mit meiner Unterschrift stimme ich gemäß DSGVO zu, dass die o. a. personenbezogenen Daten zum Zwecke der Brauchtumsfeuergenehmigung durch die Marktgemeinde St. Paul (automationsunterstützt) erfasst, gespeichert und für diesen Zweck weiterverwendet werden dürfen.

St. Paul, am

Unterschrift des Antragsteller

Hinweise zur Kenntnisnahme:

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, idF vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nun die tieferstehend genannten Brauchtumsfeuer.

Konkret sind folgende Brauchtumsfeuer zulässig:

1. ***Osterfeuer und Fackelschwingen*** in der Nacht von **Karsamstag auf Ostersonntag**
2. ***Sonnwend- und Johannisfeuer***, in der Zeit von **21. Juni bis 24. Juni**
3. ***10. Oktober-Feuer*** in der Nacht von **9. Oktober auf 10. Oktober**
4. ***Georgsfeuer***, in der Zeit von **22. April bis 24. April**
5. ***Feuer in den Alpen***, am **zweiten Samstag im August**
6. ***Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli***

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind bei der Markgemeinde St. Paul mittels Formular spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen, und der Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem – das Brauchtum begründende – **vorangehenden und darauffolgenden Wochenende** abgebrannt werden.

Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit **unbehandelten, pflanzlichen Materialien** erfolgen (z.B. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich.

Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen (z.B. langanhaltende Trockenheit und starker Wind).

<p>Brauchtumsfeuer sind spätestens vier Werktage Vor dem Abbrennen schriftlich der Gemeinde zu melden.</p>
--